

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 104 (19.08.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 104.

Vortrag.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Jeder Jagdeigenthümer ist verbunden, sein Jagdrecht so auszuüben, daß die Cultur des Bodens im Allgemeinen nicht darunter leidet, und insbesondere der Landmann die Früchte seiner Arbeit ohne Abbruch beziehen kann; er ist daher verpflichtet, den Schaden, welcher den Feldern, Wiesen und Weinbergen durch den unverhältnißmäßigen Wildstand zugeht, zu ersetzen; er ist schuldig, den Stand des Wildes in ein unschädliches Verhältniß zu bringen, und darin zu erhalten. Allein die Größe des Wildstandes so zu bestimmen, daß letzteres der Feldecultur keinen Nachtheil zufüge, ist eine äußerst schwierige, möglicher Weise kaum zu lösende Aufgabe, theils wegen der flüchtigen und unsteren Natur, theils wegen der verschiedenen Art des Wildes, wobei noch außerdem die Größe, die Lage und die sonstigen Eigenschaften der Waldungen und Jagdbezirke in Berücksichtigung kommen. Aber auch die Ausmiltung der Entschädigung ist mit unzähllichen Verwickelungen und endlosen Erörterungen verknüpft.

Nur selten wird es möglich sein, den zugefügten Schaden seinem Werth nach zu bestimmen, besonders in den Fällen, in welchen die Natur selbst denselben wieder ersetzen kann; unmöglich wird es bei dem Wechsel des

Wildes sein, den aufzufinden, welcher den Schaden zu tragen hat, wenn man nicht unbedingt den Grundsatz aussprechen will: jeder Inhaber des Jagdrechts muß den Wildschaden ersetzen, der sich in seinem Jagdbezirk ergeben hat, er mag von Stand- oder Wechselwild herühren, welcher Grundsatz aber zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Gutseigenthümer eine schon in den natürlichen Rechten gegründete Nothhülfe zum Schutz der Erzeugnisse des Bodens gegen das Wild einzuräumen, jedoch so, daß der Jagdeigenthümer in seinem Recht nicht beeinträchtigt, die Nothhülfe nicht mißbraucht und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

In diesem Sinn und zu diesem Zwecke habe ich den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen, durchlauchtigste, hochverehrte Herren! einen Gesetzentwurf zur Berathung und Bestimmung vorzulegen.

Ich erlaube mir, die einzelnen Artikel mit folgenden kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Zu Artikel 1.

Das Schwarzwild kann wegen seiner offenkundigen großen Schädlichkeit für die Cultur in offenen Jagdbezirken nicht geduldet, es muß daher in solchen ausgerottet werden, und zu diesem Ende muß erlaubt sein, solches zu jeder Jahreszeit und auf jede Art zu erlegen. Auch in andern Staaten bestehen ähnliche Gesetze, und namentlich verordnet dieses die noch in mehreren Landestheilen geltende österreichische Jagdordnung.

Zu Artikel 2.

Wenn jedes Jahr ein oder zwei Treibjagen auf Hasen gehalten werden, so wird sich diese Art von Wild nicht so vermehren können, daß es bedeutenden Schaden verursacht. Bei Unterlassung oder Verzögerung solcher

Treibjagen muß der Staatsbehörde das Recht zustehen, einzuschreiten. Damit aber dieses nicht ordnungslos geschehe, soll durch eine Instruction gesorgt werden.

Zu Artikel 3.

So wie jedem das Recht der Nothwehr zusteht, wenn er persönlich, oder wenn sein Eigenthum von Menschen angegriffen wird, so muß auch jedem Eigenthümer das Recht zustehen, die Früchte seiner Arbeit gegen das Wild zu schützen, solches abzuhalten und zu vertreiben, und solches, wenn es zu Schaden geht, sogar zu erlegen. Allein diese Befugniß, wenn sie von jedem Gutseigenthümer ausgeübt werden dürfte, würde die nachtheiligsten Folgen herbeiführen, Unordnungen aller Art veranlassen, und das so höchst schädliche Wildern wahrhaft hegen und pflegen. Der Besitzer der kleinen Jagd, der auf die Verminderung der Hasen Bedacht nimmt, dessen Hühner ohnedies keinen Schaden zufügen, würde durch das Herumlaufen der Güterbesitzer mit Jagdgewehren in seinem Jagdbezirk beeinträchtigt und in seinem Jagdrecht gefährdet. — Das Gesetz muß daher die Gränzen der Nothwehr so bezeichnen, daß weder der Jagdeigenthümer beeinträchtigt, noch das Wildern begünstigt wird, noch endlich die öffentliche Sicherheit Noth leidet. Darum soll nur einem oder einigen vertrauten und eidlich zu verpflichtenden Männern in jeder Gemeinde als Gemeindegewildschützen das Wegschießen, aber nur des in dem bebauten Land zu Schaden gehenden Wildes gestattet werden.

Zu Artikel 4.

Die seitherige Verbindlichkeit des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters zum Ersatz des Wildschadens beruhte hauptsächlich auf dem Grund, daß ihm das ausschließliche Recht zustand, dem Wild nachzugehen, sich des Schießgewehres zu bedienen, und das erlegte Wild sich zuzu-

eignen. Sobald nun den Gemeinden selbst Namens der Güterbesitzer die Befugniß eingeräumt wird, alles zu Schaden gehende Wild ohne Unterschied des Geschlechts und der Zeit hinwegschießen zu lassen, so zerfällt der obgedachte Grund, und mit dem Verlust des ausschließlichen Rechts hört auch die daran geknüppte Verbindlichkeit auf.

Zu Artikel 5. und 6.

Sowohl die Staatsverwaltungs- als die Forstbehörde müssen von der Ernennung eines Gemeindewildschützen Kenntniß haben, und solchen bestätigen, damit nicht unzuverlässige, der Wilderei ergebene oder verdächtige oder sonst gefährliche Menschen ermächtigt werden, zu jeder Jahrs- und Tageszeit in der Gemarkung herumzulaufen. Der Gemeinderath hat die Gemeindewildschützen so wie die übrigen Gemeindediener zu ernennen, deren Entlassung aber muß darum lediglich von seinem Willen abhängen, damit er einen nachlässigen oder den Jagdherrn zum Nachtheil der Gemeinde begünstigenden Wildschützen leicht beseitigen kann.

Zu Artikel 7.

Dem Wildschützen wird darum nur eine Kugelbüchse erlaubt, weil mit solcher der Schuß viel weiter und richtiger geht, als mit einer Flinte, und damit er nicht Schroot oder gebacktes Blei lade, und die kleine Jagd schmälere. Eine Kugel von einer Büchse soll er darum dem Jagdeigenthümer, Jagdaufseher oder Jagdpächter aufliefern, damit solche beurtheilen können, ob das Wild durch Gemeindewildschützen oder durch Wilderer erlegt worden sei.

Zu Artikel 8.

Die baldige Anzeige ist um deswillen nöthig, damit der Jagdinhaber oder Jagdpächter das erlegte Wild so gleich, und ehe es verdirbt, hinwegbringen kann. Eben

so muß erstern auch die Stelle des Anschusses angezeigt werden, damit sie die Fährte verfolgen und das Wild auffuchen können. Daß das geschossene Wild Eigenthum des Jagdherrn bleibt, versteht sich von selbst, und daß der Wildschütz, der es sich zueignet, die Strafe des gebrochenen Dienstes trägt, ist eine natürliche Folge.

Die Artikel 9. und 10., die einen gerechten Schutz des Jagdrechtes zum Zweck haben, bedürfen keiner weitern Erläuterungen.

Winter.

Beilage Ziffer 107.

Gesetzentwurf.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf über das Schuldencontrahiren der Offiziere soll Unsern gernehen Ständen durch den Chef des Kriegsministeriums, den Wir unter Beziehung eines weitem Mitgliedes dieses Ministeriums mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.